

meinds-Versammlung im Jenner, vollständig ablesen zu lassen, und auf diese Weise den Gemeinds-Bürgern zu bestimmten Zeiten um, den Inhalt derselben in frische Rück Erinnerung zu bringen; so wie die Herren Bezirks- und Unterstatthalter neuerdings aufgefordert werden, überhaupt über die genaue Beobachtung jener Feuerordnung mit aller Strenge zu wachen.

---

Circularschreiben an alle Bezirks- und Unterstatthalter vom 6ten Decembris 1804, betreffend die Verfürsprechung der Partheyen vor den Zunftgerichten.

Der Kleine Rath findet sich veranlaßt, die Herren Bezirks- und Unterstatthalter zu Handen der in ihren respectiven Spezialbezirken aufgestellten Zunftgerichten, auf die, über Verfürsprechung der Partheyen vor den Zunftgerichten, in dem Gesetz vom 3. Junii 1803. enthaltenen Bestimmungen aufmerksam zu machen, von welchen hie und da abgewichen worden zu seyn scheint.

Da aber die Absicht des Gesetzgebers unverkennbar dahin gieng, daß dem rechtsbedürftigen Publikum durch die Zunftgerichts-Tribunallen,

prompte, und durch kein Dazwischentreten von Advocaten verwickelte, oder wegen daheriger Kosten erschwerte Justiz administriert werde, so sind die sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthalter eingeladen, ihre Zunftgerichte aufzufordern, sich genau nach dem oben angeführten Gesetz zu benehmen, Kraft dessen, laut dem 10. S. keine Advocaten, oder Beyständler zugelassen, sondern entweder, nach dem 7. S. die Sache der in dem Kreis der Zunftgerichte angefahrenen Partheyen, wenn selbige aus ehehaften Gründen nicht erscheinen können, wie auch der ausser dem Kreise des Zunftgerichts wohnhaften Partheyen, durch einen von denselben zu bevollmächtigenden Befreunden oder Verwandten vorgetragen werden mag, oder nach dem 11. S. diejenige Parthey, welche ihre Streitsache nicht deutlich vorzutragen im Stande wäre, von dem hiezu erbetenen Zunft-richter verfürsprechet werden soll.

---